

Satzungen der Tischtennisgemeinschaft Mündersbach / Höchstebach e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der am 24. Februar 1966 in Mündersbach gegründete Tischtennis-Verein führt den Namen:

TTG Mündersbach / Höchstebach e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und deren einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind blau.

Der Verein hat seinen Sitz in Höchstebach.

- 1.1 Die TTG Mündersbach / Höchstebach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- 1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tischtennis.
- 1.3 Die TTG Mündersbach / Höchstebach e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der TTG Mündersbach / Höchstebach e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zu 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird von Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschuss) erhalten.

Hierbei sollten die steuerlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Die im Juni 2002 genehmigte Jugendordnung wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung auf der Homepage und in der örtlichen Presse (Inform). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben.

Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- b. Wahl der Kassenprüfer;
- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Neuwahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. Die Wochenzeitung „Inform“ mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Hachenburg wird als amtliches Mitteilungsblatt des Vereins bestimmt.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem engeren Vorstand, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer (jetzt: 1. Geschäftsführer)
- dem 1. Kassierer

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich

- dem engeren Vorstand gem. Ziffer a)
- den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
- den Obleuten für verschiedene Aufgaben
- den beiden gewählten Kassenprüfern

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorstand gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss usw.).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig; unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 25,00 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen

§ 25

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Außerdem wird der Verein bei „Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks“ automatisch aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, Rheinallee 1, Mainz mit der Zustimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Mündersbach, den 20.04.2022

Jugendordnung der TTG Mündersbach / Höchstebach e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend der TTG Mündersbach / Höchstebach e.V. gehören alle Mitglieder von Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Die Jugendordnung ist die organisatorische Grundlage für die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand selbst.
3. Die Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden.
4. Über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel ist die Jugend dem Hauptvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Hauptvorstand des Vereins ist auf Antrag jederzeit Einblick in die Geschäftsvorfälle zu gewähren.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind insbesondere:

- Förderung des Sports durch aktive Mitarbeit und Mitsprache bei der Durchführung des Trainingsbetriebes und des Wettkampfsports
- Förderung und Unterstützung der Jugendlichen zur Weiterbildung im sportlichen und verwaltungstechnischen Bereich des Vereins
- Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensfreude durch aktuelle Angebote im Sport- und Freizeitbereich
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen, etc.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen im In- und Ausland

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Oberstes Organ der Jugendorganisation ist die Jugendvollversammlung.
2. Einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der TTG Mündersbach / Höchstenbach e.V. beruft der Jugendvorstand alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend zur Jugendvollversammlung ein.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Jugendvorstand beschließt oder
 - der Hauptvorstand beschließt oder
 - 10% der stimmberechtigten Jugendlichen dies schriftlich beim Jugendvorstand beantragen
4. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „*INFORM*“ sowie durch schriftliche Einladung an die Jugendlichen, die Ihren Wohnsitz außerhalb der der Verbandsgemeinde Hachenburg haben.
5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.